

Senator Ties Rabe
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg

**Betreff: Recht auf Bildung von Schüler*innen mit dem
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Hamburg, 23.02.2021

Sehr geehrter Herr Senator Rabe,
Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das Recht aller Kinder auf einen ungehinderten und gleichberechtigten Zugang zu Bildung. Die Schule hat dabei die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderung an Bildung teilhaben können. Nach SGB IX haben Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung den Anspruch auf gleiche und wirksame Teilhabe an schulischer Bildung gemäß ihrem Bedarf. §§ 75 und 112 SGB IX beschreiben die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und die Unterstützung des Zugangs zu Bildung.

Die derzeitige Corona-Krise wird oft mit einem Brennglas verglichen, das bestehende Probleme, insbesondere im Bereich Bildungsgerechtigkeit, verschärft und verdeutlicht. Das Recht auf Teilhabe und gute Bildung, das Eltern von Kindern mit Behinderung stets und immer wieder neu erkämpfen müssen, darf in Distanzlernzeiten nicht ausgesetzt werden. Gerade dann benötigen Schüler*innen mit Behinderung besondere Hilfen, um ihr Recht auf Bildung wahrnehmen zu können.

Besondere Lernbegleitung und Förderung können Eltern nicht leisten

Aufgrund des erhöhten Risikos eines schweren Verlaufs nach einer Infektion mit SARS CoV2 und zur Minimierung von Kontakten hat sich ein Großteil der Hamburger Eltern in den letzten Monaten für das Homeschooling entschieden. Aber auch unabhängig von der Pandemie erleben Schüler*innen mit Behinderung aus gesundheitlichen Gründen häufiger als andere Kinder und junge Erwachsene in ihrer gesamten Schulzeit längere Präsenzlernpausen. Während einige Eltern von engagierten Lehrer*innen berichten und den Lernalltag mit ihrem Kind in diesen Zeiten zuhause halbwegs gut bewältigen können, beobachten andere Eltern bei ihren Kindern Vereinsamung, wachsendes Desinteresse an Schulaufgaben und zunehmende Komplettverweigerung. Lernfortschritte, die die Kinder zuvor gemacht hatten, gehen wieder verloren, häufige

Präsenzlernpausen führen zum Teil zu noch massiveren Entwicklungsverzögerungen, der Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht ist oft schwer. Hinzu kommt, dass im Homeschooling Struktur- und Lernplanung, geeignete Arbeitsmaterialien und die notwendige Begleitung und Förderung fehlen, vor allem im sprachlichen Bereich.

Besonders Eltern, deren Kinder mit Behinderung in einer Übergangssituation sind, haben in dieser Zeit große Ängste. Die ohnehin schon wenigen Informationsveranstaltungen oder Tage der Offenen Tür an Schulen, Ausbildungsstätten oder berufsvorbereitenden Einrichtungen, an denen Kinder und junge Erwachsene mit Behinderung lernen dürfen, können in dieser Zeit nur eingeschränkt besucht werden, eine Beratung zur Übergangssituation ist erschwert und verbindliche Planung dann kaum möglich. Insbesondere Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung benötigen dann mehr Zeit.

Lernzeitverlängerung für Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollte bei Bedarf immer möglich sein

In Hamburg kann eine Schule für jedes Kind bei Bedarf eine Klassenwiederholung nach §12 (2/3) APO-GrundStGy beantragen. Viele Hamburger Schulen berichten aber, dass ein Antrag für ein Kind mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung fast immer abgelehnt werden würde, da durch die Wiederholung weder der Förderbedarf aufgehoben werden könne, noch die Erwartung auf einen Schulabschluss bestünde.

Wir begrüßen es sehr, dass aufgrund der Ausnahmesituation durch die Corona-Pandemie in diesem Schuljahr Anträge auf Klassenwiederholung für Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „ausnahmsweise“ auch genehmigt werden.

Dies darf jedoch keine Ausnahme bleiben. Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollten wie alle anderen Kinder auch stets die Möglichkeit einer Lernzeitverlängerung bekommen. Gerade in Übergangssituationen von der Kita in die Schule, von der Grundschule in die weiterführende Schule oder von der weiterführenden Schule in die Ausbildung kann ein zusätzliches Jahr für diese Schüler*innen und jungen Erwachsenen sehr bedeutsam sein.

Der Anspruch auf Bildung und die dafür notwendige individuelle Förderung und Unterstützung dürfen in Distanzlernzeiten nicht ausgesetzt werden. Wir fordern Sie und damit die Schulbehörde auf, Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung nicht noch mehr abzuhängen. Wir setzen uns dafür ein, diesen Kindern und jungen Erwachsenen bei Bedarf immer Lernzeitverlängerung zu ermöglichen. Wir setzen uns außerdem für kontinuierliche, individuelle Lernbegleitung für sie ein – egal ob in der Schule oder in Homeschoolingphasen.

Das Recht der Kinder und jungen Erwachsenen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung auf gute Förderplanung, verlässliche individuelle Hilfen durch Pädagog*innen und Schulbegleiter*innen und bei Bedarf Lernzeitverlängerung muss dauerhaft gewahrt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Leben mit Behinderung Hamburg e.V.
Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus e.V.
Kompetenz- und Infozentrum Down-Syndrom Hamburg e.V.

Ansprechpartnerinnen: Kerrin Stumpf, Antje Blume-Werry, Babette Radke und Jenny Preiß